



# BANKFACHWIRT-STUDIUM

## Fördermöglichkeiten durch Aufstiegs-BAföG und KfW-Darlehen im Bankfachwirt-Studium

### 1. Förderung

Die Förderung durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs-BAföG“) beträgt ab dem 01.08.2020 einkommensunabhängig **50 %** der Weiterbildungskosten, die der Staat als **Zuschuss** zahlt. Für den Rest erhalten Studierende auf Wunsch ein zinsgünstiges Bankdarlehen von der KfW (Programm-Nr. 172).

Wichtig: Nach der Zustellung des Bewilligungsbescheids über das Aufstiegs-BAföG erhalten die Geförderten von der KfW automatisch ein Formular mit dem Angebot zu dem Darlehensvertrag. Das Angebot bleibt drei Monate bestehen. Das Darlehen ist an Aufstiegs-BAföG gebunden und kann außerhalb dieses Förderprogramms nicht beantragt werden.

#### Weitere Details

➔ [www.fs.de/kfw.de](http://www.fs.de/kfw.de)

### 2. Förderung

Bestehen Geförderte die IHK-Abschlussprüfung, erhalten sie auf Antrag einen **Erlass von 50 %** des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen KfW-Darlehens. Das bedeutet, dass erfolgreiche Absolventen **75 % der Lehrgangsgebühren** vom Staat erstattet bekommen können.

#### Rückzahlung

Das **Darlehen** ist in der Auszahlungszeit und in der anschließenden Karenzzeit **zinsfrei**. Daher ist die Zinersparnis besonders lohnend, wenn man das Darlehen kurz vor der Tilgungsphase zurückzahlt. Der Tilgungsbeginn ist im Darlehensvertrag festgelegt. Die KfW weist auf den anstehenden Tilgungsbeginn hin und informiert aktuell über die sonstigen Darlehensbedingungen. So bleibt ausreichend Zeit, die Rückzahlung zu veranlassen.

Sie zahlen monatlich mindestens 128 EUR. Die Rückzahlung muss aber nach höchstens 10 Jahren abgeschlossen sein. Wichtig ist, dass es jederzeit außerplanmäßig und gebührenfrei auch ganz zurückgezahlt werden kann. Der variable Zinssatz, der ab Rückzahlungsbeginn zu zahlen ist, ist dann nicht mehr relevant.

#### Steuervorteil

**Zusätzlicher Steuervorteil:** Der Studienpreis abzüglich des Aufstiegs-BAföG-Zuschusses kann steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der nachträgliche Darlehenserlass ist später als Einnahme zu versteuern.

**Wichtige Info:** Im Rahmen der Förderrichtlinien des Aufstiegs-BAföG ist es unbedingt erforderlich, dass die Rechnungsstellung seitens der Frankfurt School an den geförderten Studierenden und nicht an dessen Arbeitgeber erfolgt.

Wir empfehlen unseren Studierenden dringend, neben dem Aufstiegs-BAföG auch das KfW-Bankdarlehen zu beantragen, um in den Genuss beider Fördermöglichkeiten zu kommen.

Das Rechenbeispiel für das Studienprogramm „Bankfachwirt“ zeigt Ihnen, dass Sie damit über 4.000 EUR der Gesamtlehrgangskosten einsparen können:

### Beispielrechnung:

<b>Kosten der Weiterbildung</b>	5.520,00 EUR
<b>Relevanter BAföG Betrag</b>	5.303,25 EUR
<b>Aufstiegs-BAföG (z. Z. 50 %)</b>	2.651,63 EUR
<b>Restdarlehen</b>	2.651,63 EUR
<b>Darlehenserlass (z. Z. 50 %)</b>	1.325,81 EUR
<b>Restkosten</b>	1.542,56 EUR

\*Ungefäher Richtbetrag der Restkosten der sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden kann (eine genaue Aufstellung der Kosten erhalten Sie über Ihr zuständiges Amt).

Je nach Bundesland gibt es eine Vielzahl weiterer Förderprogramme wie z.B. den Meisterbonus für die bestandene IHK-Prüfung in Bayern (2.000 EUR)

➔ [www.bayern.de](http://www.bayern.de), den Aufstiegsbonus im Saarland (1.000 EUR) ➔ [www.saarland.de](http://www.saarland.de), den Aufstiegsbonus I in Rheinland-Pfalz (2.000 EUR) ➔ [www.mwvlw.rlp.de](http://www.mwvlw.rlp.de), die Aufstiegsprämie in Hessen (1.000 EUR) ➔ [www.hihk.de](http://www.hihk.de) sowie die Meisterprämie in Hamburg (1.000 EUR) ➔ [www.hwk-hamburg.de](http://www.hwk-hamburg.de).